



BMF – IV/8 (IV/8)

3. August 2016

BMF-010311/0078-IV/8/2015

An

Gruppe III/C - Zölle
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0337, Arbeitsrichtlinie Invasive gebietsfremde Arten

Die Arbeitsrichtlinie Invasive gebietsfremde Arten (VB-0337) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 3. August 2016

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern zur Verhinderung der Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten in die Union anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten;
2. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1141](#) der Kommission zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates;
3. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/145](#) der Kommission zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – des Formats des Dokuments für den Nachweis der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Genehmigung, die es Einrichtungen gestattet, bestimmte Tätigkeiten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung durchzuführen;
4. das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzgesetz 2011](#)), BGBl. I Nr. 10/2011.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen bei invasiven gebietsfremden Arten keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

0.3. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen über invasive gebietsfremde Arten finden sich im Internet

- auf der Homepage der Kommission unter
<http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/>,
- auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) unter
<http://www.baes.gv.at> und
- auf der vom Umweltbundesamt betreuten Homepage <http://www.neobiota-austria.at/>.

1. Anwendungsbereich

1.1. Geltungsbereich

- (1) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) gilt für alle invasiven gebietsfremden Arten (siehe Abschnitt 1.2. Z 2).
- (2) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) gilt **nicht** für
- a) Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet sich ohne menschliches Einwirken aufgrund von sich ändernden ökologischen Bedingungen und des Klimawandels ändert;
 - b) genetisch veränderte Organismen im Sinne von [Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG](#);
 - c) Krankheitserreger, die Tierseuchen auslösen; im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bezeichnet der Ausdruck „Tierseuche“ das Auftreten von Infektionen und von Parasitenbefall bei Tieren, die von einem oder mehreren Erregern verursacht werden, welche auf Tiere oder Menschen übertragbar sind;
 - d) Schadorganismen, die in [Anhang I](#) oder [Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG](#) (siehe VB-0300 Anlage 2) aufgeführt sind, und Schadorganismen, für die Maßnahmen gemäß [Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2000/29/EG](#) ergriffen worden sind;
 - e) in [Anhang IV der Verordnung \(EG\) Nr. 708/2007](#) aufgeführte Arten, wenn diese in der Aquakultur verwendet werden;
 - f) Mikroorganismen, die zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln erzeugt oder eingeführt werden, welche bereits zugelassen sind oder derzeit im Rahmen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#) bewertet werden (siehe Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel, VB-0350);
 - g) Mikroorganismen, die zur Verwendung in Biozidprodukten erzeugt oder eingeführt werden, welche bereits zugelassen sind oder derzeit im Rahmen der [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#) bewertet werden.

1.2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „gebietsfremde Art“ lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

2. „invasive gebietsfremde Art“ eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst;
3. „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ eine invasive gebietsfremde Art, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene gemäß [Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erfordern;
4. „Unionsliste“ die durch die [Verordnung \(EU\) 2016/1141](#) festgelegte Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (siehe Anlage 1);

Hinweis: Die Liste der invasiven gebietsfremden Arten in Anlage 1 gilt nicht nur für die dort genannten Arten, sondern auch für die Unterarten der angeführten Arten.

5. „kontrollpflichtige Warenkategorien“ bzw. „Warenkategorien, die amtlichen Kontrollen zu unterziehen sind,“ die in der Unionsliste (siehe Anlage 1) neben der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung angeführte Kategorie von Waren, die amtlichen Kontrollen (siehe Abschnitt 2.2.) zu unterziehen sind.

Hinweis: Derzeit bilden diese Warenkategorien **alle Waren**, die unter die in den Spalten
 – „KN-Codes für lebende Exemplare (ii)“ und
 – „KN-Codes für reproduktionsfähige Teile (iii)“
 angeführten KN-Codes eingereiht sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um die in Spalte „Art (i)“ genannten invasiven gebietsfremden Arten handelt oder nicht. Die in der Spalte „Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht (iv)“, angeführten Waren unterliegen derzeit jedoch **nicht** den amtlichen Kontrollen (siehe dazu auch Abschnitt 2.2.0.).

6. „Biodiversität“ die Vielfalt unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;
7. „Ökosystemdienstleistungen“ die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen;
8. „Einbringung“ die als Folge menschlichen Einwirkens erfolgende Verbringung einer Art aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus;
9. „Forschung“ unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zur Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – ausgenommen solcher

Merkmale, die eine Art invasiv machen – invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;

10. „Haltung unter Verschluss“ die Haltung eines Organismus in geschlossenen Systemen, aus denen ein Entkommen oder eine Ausbreitung nicht möglich ist;

11. „Ex-situ-Erhaltung“ die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume;

12. „Pfade“ die Wege und Mechanismen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten;

13. „Eingangsort“ der Ort, an dem gelistete invasive gebietsfremde Arten erstmals in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, das heißt

- bei Lufttransport der angeflogene Flughafen,
- bei See- oder Flusstransport der Anlegehafen,
- bei Schienentransport der erste Haltebahnhof und
- bei anderen Transportarten der Ort, an dem die für das betreffende Gebiet der Union, in dem die Unionsgrenze überschritten wird, zuständige Zollstelle ansässig ist.

1.3. Anwendungszeitpunkt

Die in Anlage 1 genannten Warenkategorien, die amtlichen Kontrollen zu unterziehen sind (siehe Abschnitt 1.2. Z 5), unterliegen im Zeitpunkt der Verbringung in die Union einer amtlichen Kontrolle (siehe Abschnitt 2.2.), unabhängig davon, welche Art des Zollverfahrens beantragt wird.

2. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen

2.1. Beschränkungen

- (1) Gemäß [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) dürfen invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung nicht vorsätzlich
- a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung;
 - b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
 - c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
 - d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert;
 - e) in Verkehr gebracht werden;
 - f) verwendet oder getauscht werden;
 - g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder
 - h) in die Umwelt freigesetzt werden.

(2) Im Hinblick auf [Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) besteht somit grundsätzlich ein absolutes Einfuhrverbot in die und ein absolutes Durchfuhrverbot durch die Union für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung. Hinsichtlich Kontrollen zur Durchsetzung dieses Verbotes siehe Abschnitt 2.2., über Ausnahmen siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.

(3) [Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) normiert auch ein Ausfuhrverbot von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung. In der Ausfuhr sind jedoch keine amtlichen Kontrollen vorgesehen (diese bestehen nur in der Einfuhr und Durchfuhr). Eine Mitwirkungsverpflichtung der Zollämter an der Vollziehung des Ausfuhrverbotes besteht nicht.

(4) Abweichend von [Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben b und d der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Unionsliste aufgeführten invasiven gebietsfremden Arten gehören (siehe Anlage 1), diese Tiere gemäß [Artikel 31 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern

- a) die Tiere bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste gehalten wurden und

- b) die Tiere unter Verschluss gehalten und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.

Diese Übergangsbestimmung stellt nur eine Ausnahme von den Beschränkungen gemäß [Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben b und d der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) dar, nicht jedoch auch eine Befreiung von den amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#). Sofern solche Heimtiere (zB als Übersiedlungsgut) eingeführt werden, **besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung zur Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Abschnitt 2.2.**

(5) [Artikel 32 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) enthält Übergangsbestimmungen für kommerzielle Bestände von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Unionsliste (siehe Anlage 1) erworben wurden. Danach dürfen solche Exemplare unter bestimmten Bedingungen verkauft und weitergegeben werden. Diese Übergangsbestimmung bildet jedoch **keine Ausnahme** vom Einfuhr- und Durchfuhrverbot gemäß [Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#).

2.2. Amtliche Kontrollen

2.2.0. Allgemeines

(1) Gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) haben die Mitgliedstaaten zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung in die Union risikobezogene amtliche Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen haben in Form einer Dokumenten-, Nämlichkeits- und erforderlichenfalls Warenkontrolle zu erfolgen und stattzufinden, wenn kontrollpflichtige Warenkategorien (Abs. 2) in die Union verbracht werden, also am Eingangsort (siehe Abschnitt 1.2. Z 13). Ziel der Kontrollen ist es sicherzustellen, dass die eingeführten Waren

- a) nicht auf der Unionsliste (siehe Anlage 1) stehen oder
- b) über eine gültige Genehmigung gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.) verfügen.

(2) Den amtlichen Kontrollen sind jene Warenkategorien zu unterziehen, auf die in der Unionsliste (siehe Anlage 1) verwiesen wird. Derzeit bilden diese Warenkategorien **alle Waren**, die unter die in den Spalten

- „KN-Codes für lebende Exemplare (ii)“ und
- „KN-Codes für reproduktionsfähige Teile (iii)“

angeführten KN-Codes einzureihen sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um die in Spalte „Art (i)“ genannten invasiven gebietsfremden Arten handelt oder nicht. Die in der Spalte „Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht (iv)“, angeführten Waren unterliegen derzeit jedoch **nicht** den amtlichen Kontrollen.

Beispiel: Der Eintrag

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktionsfähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Heracleum persicum</i> Fischer DE: Persischer Bärenkraut, Golpar EN: Persian hogweed FR: Berce de Perse	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(6)

in der Unionsliste (siehe Anlage 1) bedeutet daher folgendes:

1. Als „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ wurde der Persische Bärenkraut oder Golpar (*Heracleum persicum*), der als lebende Pflanze in die Position 0602 90 50 einzureihen ist, festgelegt. Da in diese Position auch andere Pflanzen einzureihen sind, lautet der Eintrag in Spalte (ii) „ex 0602 90 50“ – das „ex“ bezieht sich somit auf die Art in Spalte (i).
2. Als reproduktionsfähiger Teil des Persischen Bärenkrauts wurde sein Samen, der in die Position 1209 99 99 einzureihen ist, festgelegt. Da in diese Position auch andere Samen einzureihen sind, lautet der Eintrag in Spalte (iii) „ex 1209 99 99 (Samen)“ – das „ex“ bezieht sich somit auf die Art in Spalte (i) und der Ausdruck Samen auf die reproduktionsfähigen Teile.
3. Den **amtlichen Kontrollen** unterliegen **alle in die Position 0602 90 50 einzureihenden Pflanzen** (und nicht nur der Persische Bärenkraut) und **alle in die Position 1209 99 99 einzureihende Samen** (und nicht nur Samen des Persischen Bärenkrauts).
4. Die in Spalte iv angeführten Kategorien von Waren, mit denen eine Verbindung besteht (bei obigem Beispiel Waren der Position 1211 90 86), **unterliegen derzeit nicht den amtlichen Kontrollen**.

(3) Sofern für bestimmte Waren bereits spezifische amtliche Kontrollen an Grenzeinrichtungen durchgeführt werden, sind die amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) durch jene Behörden vorzunehmen, die mit der Durchführung dieser spezifischen amtlichen Kontrollen betraut sind. Somit ergeben sich die in Abschnitt 2.2.1., Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 2.2.3. dargestellten Verfahren.

2.2.1. Phytosanitär kontrollpflichtige Waren

(1) Sofern die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien auch der phytosanitären Kontrolle nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) unterliegen, obliegt die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr.](#)

[1143/2014](#) dem Pflanzenschutzdienst des Eingangsmitgliedstaates, wobei die Kontrolle im Zuge der phytosanitären Kontrolle (siehe VB-0300 Abschnitt 2.3.) vorzunehmen ist. In Österreich erfolgt die Kontrolle daher durch das

- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) bzw. das
- Bundesamt für Wald

an den durch die [Eintrittstellen-Verordnung 2014](#) als Eintrittstellen zugelassenen Grenzzollstellen (siehe VB-0300 Anlage 4).

(2) Gemäß [Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bildet die mit dem phytosanitären Freigabestempel versehene Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (siehe VB-0300 Abschnitt 2.3.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“ und „7160“*) auch den Nachweis, dass die Bedingungen des [Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#), dass die eingeführten Waren

- a) nicht auf der Unionsliste (siehe Anlage 1) stehen oder
- b) über eine gültige Genehmigung gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.) verfügen,

erfüllt sind (hinsichtlich phytosanitärer Freigaben des schweizerischen phytosanitären Dienstes siehe Abs. 3).

Hinweis: Derzeit bestehen in der EU keine einheitlichen Vorgaben für Kontrollvermerke über die in Bezug auf invasive Arten durchgeführten Kontrollen. In manchen Mitgliedstaaten werden auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses diesbezüglich zusätzliche Vermerke angebracht oder gegebenenfalls auch zusätzliche Dokumente über die durchgeführten Kontrollen ausgestellt. Im Hinblick auf [Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bildet die mit dem phytosanitären Freigabestempel versehene Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses auch bei Fehlen solcher zusätzlichen Vermerke den Nachweis, dass die vorgesehenen Kontrollen durchgeführt wurden und dass die Bedingungen des [Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erfüllt sind.

Sofern die phytosanitäre Kontrolle in Österreich vom Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, wird bei den in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien neben der mit dem phytosanitären Freigabestempel versehenen Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses auch ein Eingangsdatum (siehe Anlage 3) ausgestellt.

(3) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) ist nicht vom [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#) erfasst. Daher gilt ein phytosanitärer **Freigabestempel des schweizerischen phytosanitären Dienstes** auf dem Pflanzengesundheitszeugnis zwar als Nachweis für die phytosanitäre Importkontrolle (siehe VB-0300 Abschnitt 1.1.5.), jedoch **nicht** auch als Nachweis für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel](#)

[15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#). In diesen Fällen ist – ebenso wie für **Waren mit Ursprung in der Schweiz oder Liechtenstein** – eine risikobezogene amtliche Kontrolle gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erforderlich, die in Österreich durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchzuführen ist (siehe Abschnitt 2.2.3.).

(4) Falls die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz im Rahmen von Ausnahmeregelungen ohne phytosanitäre Kontrolle in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen (siehe VB-0300 Abschnitt 3), ist dennoch eine amtliche Kontrolle gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erforderlich, die in Österreich durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchzuführen ist (siehe Abschnitt 2.2.3.).

2.2.2. Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren

(1) Sofern die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien auch der veterinärbehördlichen Kontrolle nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, obliegt die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) dem grenztierärztlichen Dienst des Eingangsmitgliedstaates, wobei die Kontrolle im Zuge der veterinärbehördlichen Kontrolle (siehe VB-0320 Abschnitt 2) vorzunehmen ist. In Österreich erfolgt die Kontrolle daher durch die Grenztierärzte an den veterinärbehördlichen Grenzübertrittstellen Schwechat-Flughafen und Linz-Flughafen (siehe VB-0320 Anlage 2).

(2) Gemäß [Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bildet

- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*) – siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.11. und VB-0320 Anlage 3 Muster 1 – oder
- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*) – siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.11. und VB-0320 Anlage 3 Muster 2 –

über die Zulassung zur Einfuhr auch den Nachweis, dass die Bedingungen des [Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#), dass die eingeführten Waren

- a) nicht auf der Unionsliste (siehe Anlage 1) stehen oder
- b) über eine gültige Genehmigung gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.) verfügen,

erfüllt sind (hinsichtlich von Veterinärdokumenten, die durch die grenztierärztlichen Dienste der Färöer Inseln, Islands, Grönlands, Norwegens oder der Schweiz ausgestellt wurden, siehe Abs. 3).

Hinweis: Derzeit bestehen in der EU keine einheitlichen Vorgaben für Kontrollvermerke über die in Bezug auf invasive Arten durchgeführten Kontrollen. In manchen Mitgliedstaaten werden auf den oa. Veterinärdokumenten diesbezüglich zusätzliche Vermerke angebracht oder gegebenenfalls auch zusätzliche Dokumente über die durchgeführten Kontrollen ausgestellt. Im Hinblick auf [Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bilden die oa. Veterinärdokumente auch bei Fehlen solcher zusätzlichen Vermerke den Nachweis, dass die vorgesehenen Kontrollen durchgeführt wurden und dass die Bedingungen des [Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erfüllt sind.

(3) Ein gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse bzw. ein gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere, das durch die grenztierärztlichen Dienste der **Färöer Inseln, Islands, Grönlands, Norwegens** oder der **Schweiz** ausgestellt wurde, gilt zwar als Nachweis für die grenztierärztliche Kontrolle (siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.10.), jedoch **nicht** auch als Nachweis für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#). In diesen Fällen ist – ebenso wie für **Waren mit Ursprung in Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt** – eine risikobezogene amtliche Kontrolle gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erforderlich, die in Österreich durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchzuführen ist (siehe Abschnitt 2.2.3.).

(4) Falls die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht im Rahmen von Ausnahmeregelungen ohne veterinarbehördliche Kontrolle in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen (siehe VB-0320 Abschnitt 4), ist dennoch eine amtliche Kontrolle gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erforderlich, die in Österreich durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchzuführen ist (siehe Abschnitt 2.2.3.).

2.2.3. Andere Waren

(1) Sofern die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien keinen anderen spezifischen Kontrollen unterliegen, obliegt die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) einer von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden zuständigen Behörde.

(2) In Österreich erfolgt diese Kontrolle durch das

- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)
Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

E-Mail: pflanzenschutzdienst@baes.gv.at

Telefon: 050 555 – 33302

Mobil: 0664 4126104.

Daher sind die amtlichen Kontrollen beispielsweise auch bei einer Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus der Schweiz oder aus Liechtenstein durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchzuführen.

(2) Derzeit sind für die Durchführung dieser amtlichen Kontrollen in Österreich keine besonderen Eintrittstellen festgelegt, sodass die Kontrollen an allen Grenzübertrittstellen erfolgen.

(3) Gemäß [Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) haben die zuständigen Behörden schriftliche Belege dafür, dass die Kontrollen mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführt wurden, und ein nachfolgendes Eingangsdokument (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7780“*) auszustellen. Derzeit bestehen in der EU keine einheitlichen Vorgaben für Eingangsdokumente über die in Bezug auf invasive Arten durchgeführten Kontrollen. In Österreich wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit dafür das als Anlage 3 angeschlossene Formular verwendet. Welche Dokumente in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden, ist derzeit nicht bekannt. Diese Dokumente sollten aber einen Hinweis auf den [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) enthalten.

2.3. Zollamtliche Abfertigung, Zollkontrollen

(1) Sofern eine in Anlage 1 genannte kontrollpflichtige Warenkategorie vorliegt, bildet

- die mit dem phytosanitären Freigabestempel versehene Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (siehe Abschnitt 2.2.1.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“ und „7160“*),
- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (siehe Abschnitt 2.2.2.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*),
- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (siehe Abschnitt 2.2.2.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*) oder
- das Eingangsdokument über Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.2.3.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7780“*)

gemäß [Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) bei der Abfertigung der Sendung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Unterlage ist in der Anmeldung anzuführen. **Zusätzlich** ist in der Anmeldung folgendes anzugeben:

1. Sofern **keine** der in Anlage 1 in Spalte „Art (i)“ genannten invasiven gebietsfremden Art vorliegt, ist dies bei *e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „Y942“* anzugeben.
2. Sofern es sich um eine in Anlage 1 in Spalte „Art (i)“ genannte invasive gebietsfremde Art handelt und eine Ausnahmegenehmigung (siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.) erteilt worden ist, ist dies bei *e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „C065“* anzugeben.

(2) Wenngleich die amtlichen Kontrollen zur Verhinderung des vorsätzlichen Einbringens von invasiven gebietsfremden Arten im wesentlichen anderen Behörden obliegen (siehe Abschnitt 2.2.), entbindet dies die Zollämter und die Zollorgane nicht von der Durchführung von Kontrollen in Bezug auf die unerlaubte Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten.

(3) Wird bei einer Zollkontrolle festgestellt, dass eine Sendung oder eine Partie aus einem Drittland nicht angemeldete invasive gebietsfremde Arten enthält oder aus solchen besteht, ist gemäß [§ 24 Abs. 3a Pflanzenschutzgesetz 2011](#) umgehend das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 2.2.3.) davon zu unterrichten, dem sodann das weitere Verfahren, einschließlich der Entscheidung über die weitere Behandlung der invasiven gebietsfremden Arten, obliegt. Dies gilt auch dann, wenn eine der in Abs. 1 angeführten Unterlagen vorgelegt wird und sich dennoch der Verdacht ergibt, dass invasive gebietsfremde Arten vorliegen.

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

(1) Die

- Beschränkungen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung und
- die kontrollpflichtigen Warenkategorien

sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0337: Invasive gebietsfremde Arten“ (VuB-Code „0337“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR.)	Hinweise
N851	Pflanzengesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 2.2.1. und Abschnitt 2.3.
7160	Bestätigung über durchgeführte phytosanitäre Beschau - Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 2.2.1. und Abschnitt 2.3.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N851 zulässig
N853	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 2.3.
C640	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 für die Veterinärkontrolle von lebenden Tieren	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 2.3.
7780	Eingangsdokument über Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten)	siehe Abschnitt 2.2.3. und Abschnitt 2.3.
C065	Genehmigung für invasive gebietsfremde Arten gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code 7160, N853, C640 oder 7780 zulässig
Y942	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission	siehe Abschnitt 3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code 7160, N853, C640 oder 7780 zulässig

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Sofern die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien (siehe Abschnitt 1.2. Z 5) auch der phytosanitären Kontrolle nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) unterliegen, gilt für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren Abschnitt 2.8. der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz mit der Maßgabe, dass die Erteilung von Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung im Hinblick auf [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.1.) nicht in Betracht kommt.

(2) Sofern die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien (siehe Abschnitt 1.2. Z 5) auch der veterinarbehördlichen Kontrolle nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, gilt für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren Abschnitt 3.10. der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht mit der Maßgabe, dass die Erteilung von Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung im Hinblick auf [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.1.) nicht in Betracht kommt.

(3) Sofern die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien (siehe Abschnitt 1.2. Z 5) nicht den vorstehend angeführten Kontrollen unterliegen, bestehen für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen. Die Erteilung von Bewilligungen zum Anschreibeverfahren kommt für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung im Hinblick auf [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.1.) jedenfalls nicht in Betracht.

Die in Anlage 1 genannten kontrollpflichtigen Warenkategorien sind zur Durchführung der Einfuhrkontrolle durch die zuständige Behörde des Eingangsmitgliedstaates zu gestellen. Die Sendungen dürfen erst dann zu einem Zollverfahren abgefertigt werden, wenn die Kontrolle abgeschlossen und die Sendung durch die zuständige Behörde freigegeben worden ist (siehe Abschnitt 2.2.).

3. Ausnahmen

3.1. Genehmigungen

(1) Abweichend von den Beschränkungen gemäß [Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.1.) können die Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) ein Genehmigungssystem errichten, das Einrichtungen die Durchführung von Forschung und Ex-situ-Erhaltung an invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung gestattet. In Fällen, in denen die Verwendung von Produkten, die aus invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung hervorgegangen sind, unvermeidbar ist, um Fortschritte für die menschliche Gesundheit zu erzielen, können die Mitgliedstaaten auch die wissenschaftliche Herstellung und die anschließende medizinische Verwendung in ihr Genehmigungssystem einbeziehen.

(2) Mit Genehmigungen gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) („Ausnahmegenehmigungen“) kann nur eine Ausnahme von den Beschränkungen gemäß [Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.1.) genehmigt werden, nicht jedoch auch eine Befreiung von den amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#). **Somit besteht auch bei erteilten Ausnahmegenehmigungen die Verpflichtung zur Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Abschnitt 2.2.**

(3) In Österreich werden die Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf

- die Einfuhr,
- die Durchfuhr und
- die Beförderung in die, aus der und innerhalb der Union

vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 2.2.3.) erteilt.

Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf

- die Haltung,
- die Zucht,
- die Verwendung oder den Tausch sowie
- die Fortpflanzung, die Aufzucht oder die Veredelung

werden durch das Amt der jeweiligen Landesregierung erteilt.

(4) Als Nachweis dafür, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat, dient das durch die [Verordnung \(EU\) 2016/145](#)

festgelegte Dokument (siehe Anlage 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C065“*). Auf die in Anlage 2 enthaltene Anleitung für das Ausfüllen des Dokuments wird hingewiesen. Dieses Dokument berechtigt allerdings nur dann zur Einfuhr oder zur Durchfuhr von invasiven gebietsfremden Arten, wenn im **Feld 9** („Ausnahme von den Beschränkungen gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#),“)

Einfuhr

oder

Durchfuhr

oder

Beförderung

angekreuzt ist.

(5) Gemäß [Artikel 8 Abs. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) sind bei allen erteilten Ausnahmegenehmigungen mindestens folgende Angaben im Internet öffentlich bekannt zu machen:

- a) die wissenschaftlichen und gebräuchlichen Bezeichnungen der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Genehmigung erteilt wurde,
- b) die Anzahl oder das Volumen der betreffenden Exemplare,
- c) der Zweck, zu dem die Genehmigung erteilt wurde, und
- d) die Codes der Kombinierten Nomenklatur.

Hinweis: Diese Informationen werden auf der Homepage www.neobiota-austria.at veröffentlicht.

(6) Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, ist gemäß [Artikel 15 Abs. 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) in der Zollanmeldung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C065“*) oder den einschlägigen Meldungen an die Grenzeinrichtung (siehe Abschnitt 2.2.) auf eine gültige Genehmigung für die angemeldeten Waren hinzuweisen.

3.2. Zulassungen

(1) In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) Einrichtungen die Genehmigung erteilen, andere als die in [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) genannten Tätigkeiten auszuführen. Solche Genehmigungen bedürfen einer Zulassung durch die Kommission.

(2) Mit Zulassungen gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) („Zulassungen“) kann nur eine Ausnahme von den Beschränkungen gemäß [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) (siehe Abschnitt 2.1.) genehmigt werden, nicht jedoch auch eine Befreiung von den amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#). **Somit besteht auch bei erteilten Zulassungen die Verpflichtung zur Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Abschnitt 2.2.**

(3) In Österreich werden die Zulassungen in Bezug auf

- die Einfuhr,
- die Durchfuhr und
- die Beförderung in die, aus der und innerhalb der Union

vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 2.2.3.) erteilt. Zulassungen in Bezug auf

- die Haltung,
- die Zucht,
- die Verwendung oder den Tausch sowie
- die Fortpflanzung, die Aufzucht oder die Veredelung

werden durch das Amt der jeweiligen Landesregierung erteilt.

(4) Als Nachweis dafür, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Zulassung erteilt hat, dient das durch die [Verordnung \(EU\) 2016/145](#) festgelegte Dokument (siehe Anlage 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C065“*). Auf die in Anlage 2 enthaltene Anleitung für das Ausfüllen des Dokuments wird hingewiesen. Dieses Dokument berechtigt allerdings nur dann zur Einfuhr oder zur Durchfuhr von invasiven gebietsfremden Arten, wenn im **Feld 9** („Ausnahme von den Beschränkungen gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#),“)

Einfuhr

oder

Durchfuhr

oder

Beförderung

angekreuzt ist.

(5) Gemäß [Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) in Verbindung mit [Artikel 8 Abs. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) sind bei allen erteilten Zulassungen mindestens folgende Angaben im Internet öffentlich bekannt zu machen:

- a) die wissenschaftlichen und gebräuchlichen Bezeichnungen der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Genehmigung erteilt wurde,
- b) die Anzahl oder das Volumen der betreffenden Exemplare,
- c) der Zweck, zu dem die Genehmigung erteilt wurde, und
- d) die Codes der Kombinierten Nomenklatur.

Hinweis: Diese Informationen werden auf der Homepage www.neobiota-austria.at veröffentlicht.

(6) Sofern eine Zulassung erteilt worden ist, ist gemäß [Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) in Verbindung mit [Artikel 15 Abs. 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) in der Zollanmeldung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C065“*) oder den einschlägigen Meldungen an die Grenzeinrichtung (siehe Abschnitt 2.2.) auf eine gültige Zulassung für die angemeldeten Waren hinzuweisen.

4. Strafbestimmungen

- (1) Das vorsätzliche Verbringen von gelisteten invasiven gebietsfremden Arten (siehe Anlage 1) in das Gebiet der Union, einschließlich der Durchfuhr durch die Union unter zollamtlicher Überwachung, entgegen den Vorschriften des [Artikels 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) ist gemäß [§ 36 Abs. 1 Z 20a Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist ebenfalls strafbar.
- (2) Die Zollorgane sind gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) berechtigt, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

Hinweis: Unter den Begriff „andere Gegenstände“ fallen auch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung (siehe Anlage 1), und zwar auch dann, wenn es sich um Tiere oder tierische Produkte handelt.

- (3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) zur Sicherung des in [§ 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) vorgesehenen Verfalls erfolgen. Über den Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist gemäß [§ 24 Abs. 3a Pflanzenschutzgesetz 2011](#) umgehend das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 2.2.3.) zu informieren. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme sind sodann der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuziegen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Durchschrift dieser Anzeige ist an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 2.2.3.) zu übermitteln.

- (4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) einen Betrag von **180 Euro als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#)

weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktionsfähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
Tiere			
<i>Acridotheres tristis</i> Linnaeus, 1766 DE: Hirtenmaina / Hirtenstar EN: Common myna / Indian myna FR: Martin triste	ex 0106 39 80	ex 0407 19 90 (Bruteier)	
<i>Alopochen aegyptiacus</i> Linnaeus, 1766 DE: Nilgans EN: Egyptian goose FR: Oie D'Egypte / Ovette D'Egypte	ex 0106 39 80	ex 0407 19 90 (Bruteier)	
<i>Arthurdendyus triangulatus</i> (Dendy, 1894) Jones & Gerard (1999) DE: Neuseeländischer Plattwurm EN: New Zealand flatworm FR: —	ex 0106 90 00	—	(5)
<i>Callosciurus erythraeus</i> Pallas, 1779 DE: Pallas-Hörnchen EN: Pallas`s squirrel FR: Ecureuil à ventre rouge	ex 0106 19 00	—	
<i>Corvus splendens</i> Viellot, 1817 DE: Glanzkrähe EN: Indian house crow FR: Corbeau familier	ex 0106 39 80	ex 0407 19 90 (Bruteier)	
<i>Eriocheir sinensis</i> H. Milne Edwards, 1854 DE: Chinesische Wollhandkrabbe EN: Chinese Mitten Crab FR: Crabe Chinois	ex 0306 33 90	—	
<i>Herpestes javanicus</i> É. Geoffroy Saint-Hilaire, 1818 DE: Java Manguste EN: small Asian/Javan mongoose FR: Mangouste Java/petit mangoueste indienne	ex 0106 19 00	—	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Lepomis gibbosus</i> Linnaeus, 1758 DE: Gemeiner Sonnenbarsch / Kürbiskernbarsch EN: Pumpkinseed / pond perch / common sunfish / punkie / sunfish / sunny / kivver FR: Perche japonaise / Crapet-soleil / Perche soleil	ex 0301 99 17	ex 0511 91 90 (befruchteter Fischlaich)	(1), (2), (3), (4)
<i>Lithobates (Rana) catesbeianus</i> Shaw, 1802 DE: Nordamerikanischer Ochsenfrosch EN: North American bullfrog FR: Grenouille-taureau fleurs	ex 0106 90 00	—	
<i>Muntiacus reevesi</i> Ogilby, 1839 DE: Chinesischer Muntjak EN: Muntjak deer FR: Muntjac de Reeves / Cerf aboyeur	ex 0106 19 00	—	
<i>Myocastor coypus</i> Molina, 1782 DE: Nutria EN: Nutria/Coypu FR: Ragondin	ex 0106 19 00	—	
<i>Nasua nasua</i> Linnaeus, 1766 DE: Südamerikanischer Nasenbär EN: Coati FR: Coati commun	ex 0106 19 00	—	
<i>Nyctereutes procyonoides</i> Gray, 1834 DE: Marderhund EN: Raccoon Dog FR: Chien viverrin	ex 0106 19 00	—	
<i>Ondatra zibethicus</i> Linnaeus, 1766 DE: Bisamratte EN: Muskrat FR: Rat musqué	ex 0106 19 00	—	
<i>Orconectes limosus</i> Rafinesque, 1817 (<i>Faxonius limosus</i> Rafinesque, 1817) DE: Kamberkrebs (Amerikanischer Flusskrebs) EN: Spiny-Cheek crayfish FR: Écrevisse américaine	ex 0306 39 10	—	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Orconectes virilis</i> Hagen, 1870 (<i>Faxonius virilis</i> Hagen, 1870) DE: Nördlicher Flusskrebs EN: Virile crayfish FR: Ecrevisse commune	ex 0306 39 10	—	
<i>Oxyura jamaicensis</i> Gmelin, 1789 DE: Schwarzkopf-Ruderente EN: Ruddy duck FR: Erismature rousse	ex 0106 39 80	ex 0407 19 90 (Bruteier)	
<i>Pacifastacus leniusculus</i> Dana, 1852 DE: Signalkrebs EN: Signal crayfish FR: Écrevisse signal / de Californie	ex 0306 39 10	—	
<i>Percottus glenii</i> Dybowski, 1877 DE: Amur-Schläfergrundel EN: Chinese sleeper FR: Goujon de l'Amour	ex 0301 99 17	ex 0511 91 90 (befruchteter Fischlaich)	(1), (2), (3), (4)
<i>Plotosus lineatus</i> (Thunberg, 1787) DE: Gestreifer Korallenwels EN: Striped eel catfish FR: Poisson-chat rayé / balibot rayé	ex 0301 19 00; ex 0301 99 85	ex 0511 91 90 (befruchteter Fischlaich)	
<i>Procambarus clarkii</i> Girard, 1852 DE: Roter Amerikanischer Sumpfkrebs EN: Red swamp crawfish FR: Écrevisse rouge de Louisiane	ex 0306 39 10	—	
<i>Procambarus fallax</i> (Hagen, 1870) f. <i>virginialis</i> (<i>Procambarus virginialis</i> Lyko, 2017) DE: Marmorkrebs EN: Marbled crayfish FR: Écrevisse marbrée	ex 0306 39 10	—	
<i>Procyon lotor</i> Linnaeus, 1758 DE: Waschbär EN: Raccoon FR: Raton laveur	ex 0106 19 00	—	
<i>Pseudorasbora parva</i> Temminck & Schlegel, 1846 DE: Blaubandbärbling EN: Stone moroco, topmouth gudgeon FR: Goujon asiatique	ex 0301 99 17	ex 0511 91 90 (befruchteter Fischlaich)	(1), (2), (3), (4)

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Sciurus carolinensis</i> Gmelin, 1788 DE: Grauhörnchen EN: American grey squirrel FR: Ecureuil gris	ex 0106 19 00	—	
<i>Sciurus niger</i> Linnaeus, 1758 DE: Fuchshörnchen EN: Fox squirrel FR: L`écureuil fauve / écureuil-renard	ex 0106 19 00	—	
<i>Tamias sibiricus</i> Laxmann, 1769 DE: Sibirisches Streifenhörnchen EN: Siberian chipmunk FR: Ecureuil de Corée / Tamia de Sibérie	ex 0106 19 00	—	
<i>Threskiornis aethiopicus</i> Latham, 1790 DE: Heiliger Ibis EN: Sacred ibis FR: Ibis sacré	ex 0106 39 80	ex 0407 19 90 (Bruteier)	
<i>Trachemys scripta</i> Schoepff, 1792 DE: Rotwangen-, Gelbwangen-, Cumberland-Schmuckschildkröte EN: Red-eared slider / Red eared terrapin FR: Tortues à tempes rouges / Tortues de Floride	ex 0106 20 00	—	
<i>Vespa velutina nigrithorax</i> de Buysson, 1905 DE: Asiatische Hornissenart EN: Asian hornet FR: Frelon asiatique	ex 0106 49 00	—	(8), (9), (10)
Pflanzen			
<i>Acacia saligna</i> (Labill.) H.L.Wendl. (<i>Acacia cyanophylla</i> Lindl.) DE: Weidenblatt-Akazie EN: Coojong / golden wreath wattle / orange wattle / blue-leaved wattle / Western Australian golden wattle / Port Jackson willow FR: —	ex 0602 90 47	ex 1209 99 99 (Samen)	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Ailanthus altissima</i> (Mill.) Swingle DE: Götterbaum EN: Tree of heaven / ailanthus / varnish tree FR: Ailante glanduleux / Ailante / Faux vernis du Japon / Vernis de Chine	ex 0602 90 48	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Alternanthera philoxeroides</i> (Mart.) Griseb DE: Alligatorkraut EN: Alligator weed FR:	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(12)
<i>Andropogon virginicus</i> L. DE: Blaustängelige Besensegge EN: Broomsedge bluestem FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(13)
<i>Asclepias syriaca</i> L. DE: Gewöhnliche Seidenpflanze EN: Common milkweed FR: Asclépiade de Syrie	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(7)
<i>Baccharis halimifolia</i> L. DE: Kreuzstrauch EN: Eastern baccharis / groundsel tree FR: Baccharide à feuilles d'halime / arroche	ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	ex 0602 90 45 (bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen) ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Cabomba caroliniana</i> Gray DE: Cabomba EN: Fanwort FR: Cabombe de Caroline	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Cardiospermum grandiflorum</i> Sw. DE: — EN: Balloon vine / heart pea / heart seed FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Cortaderia jubata</i> (Lemoine ex Carrière) Stapf DE: Purpur Pampasgras EN: Purple pampas grass / Andean pampas grass FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Eichhornia crassipes</i> (Martius) Solms DE: Wasserhyazinthe EN: Water hyacinth FR: Jacinthe d` eau / Eichhornie	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 ex 1209 30 00 (Samen)	
<i>Elodea nuttallii</i> (Planch.) St. John DE: Schmalblättrige Wasserpest EN: Western waterweed / Nuttall's waterweed FR: Élodée de Nuttall	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Ehrharta calycina</i> Sm. DE: Staudengras / Purpurgras EN: Perennial veldtgrass / purple veldtgrass FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(13)
<i>Gunnera Tinctoria</i> (Molina) Mirbel DE: Mammutblatt EN: Giant Rhubarb / Chilean Rhubarb FR: Nalca / Pangue	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Gymnocoronis spilanthoides</i> (D.Don ex Hook. & Arn.) DC. DE: Falscher Wasserfreund EN: Senegal teaplant / temple plant FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Heracleum mantegazzianum</i> Sommier & Levier DE: Riesen-Bärenklau EN: Giant hogweed FR: Berce du Caucase / Berce de Mantegazzi	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Heracleum persicum</i> Fischer DE: Persischer Bärenklau, Golpar EN: Persian hogweed FR: Berce de Perse	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(6)
<i>Heracleum sosnowskyi</i> Mandenova DE: Sosnowsky Bärenklau EN: Sosnowski`s hogweed FR: Berce de Sosnowsky	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Humulus scandens</i> (Lour.) Merr. DE: Japanischer Hopfen EN: Japanese hop / wild hop FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i> L. f. DE: Großer Wassernabel EN: Floating pennywort FR: Hydrocotyle fausse renoncule	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Impatiens glandulifera</i> Royle DE: Drüsiges Springkraut EN: Himalayan Balsam FR: Balsamine de l'Himalaya	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Lagarosiphon major</i> (Ridley) Moss DE: Wechselblatt-Wasserpest EN: Curly waterweed FR: Elodée à feuilles alternes	ex 0602 90 50	—	
<i>Lespedeza cuneata</i> (Dum.Cours.) G.Don (<i>Lespedeza juncea</i> var. <i>sericea</i> (Thunb.) Lace & Hauech) DE: Seidenhaarbuschklee / Chinesischer Buschklee EN: Chinese bushclover / sericea lespedeza FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(13)
<i>Ludwigia grandiflora</i> (Michx.) Greuter & Burdet DE: Großblütiges Heusenkraut EN: Water primrose FR: La Jussie à grandes fleur	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Ludwigia peploides</i> (Kunth) P.H. Raven DE: Flutendes Heusenkraut EN: Floating primrose willow FR: La Jussie rampante	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Lygodium japonicum</i> (Thunb.) Sw. DE: Japanischer Kletterfarn EN: Vine-like fern / Japanese climbing fern FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(5)
<i>Lysichiton americanus</i> Hultén & St. John DE: Amerikanischer Stinktierkohl EN: American Skunk-cabbage FR: Faux-arum	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<i>Microstegium vimineum</i> (Trin.) A. Camus DE: — EN: Japanese stiltgrass FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(7), (12)
<i>Myriophyllum aquaticum</i> (Vell.) Verdc. DE: Brasilianisches Tausendblatt EN: Parrot`s feather FR: Le myriophylle du Brésil	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Myriophyllum heterophyllum</i> Michaux DE: Verschiedenblättriges Tausendblatt EN: Broadleaf watermilfoil FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Parthenium hysterophorus</i> L. DE: Karottenkraut EN: White top weed FR: Grande camomille	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(5), (7)
<i>Pennisetum setaceum</i> (Forssk.) Chiov. DE: Rotes Lampenputzergras EN: Crimson fountaingrass FR: —	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Persicaria perfoliata</i> (L.) H. Gross (<i>Polygonum perfoliatum</i> L.) DE: Durchwachsener Knöterich EN: Asiatic tearthumb / Mile-A-Minute Weed FR: Renouée perfoliéee	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	(5), (11)
<i>Prosopis juliflora</i> (Sw.) DC. DE: Mesquitebaum EN: Mesquite FR: Bayahonde	ex 0602 90 47	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Pueraria montana</i> (Lour.) Merr. var. <i>lobata</i> (Willd.) (<i>Pueraria lobata</i> (Willd.) Ohwi) DE: Kudzu EN: Kudzu FR: Kudzu	ex 0602 90 50	ex 1209 99 99 (Samen)	
<i>Salvinia molesta</i> D.S. Mitch. (<i>Salvinia adnata</i> Desv.) DE: Lästiger Schwimmfarn EN: Giant salvinia / kariba weed FR: —	ex 0602 90 50	—	

Art	KN-Codes für lebende Exemplare	KN-Codes für reproduktions-fähige Teile	Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht
(i)	(ii)	(iii)	(iv)
<p><i>Triadica sebifera</i> (L.) Small (<i>Sapium sebiferum</i> (L.) Roxb.)</p> <p>DE: Chinesischer Talbaum</p> <p>EN: Chinese tallow / Chinese tallowtree / Florida aspen / chicken tree / gray popcorn tree / candleberry tree</p> <p>FR: Arbre à Suif</p>	ex 0602 90 48	ex 1209 99 99 (Samen)	

Erläuterungen zur Tabelle:

Spalte i: Art

Diese Spalte enthält den wissenschaftlichen Namen der Art. Synonyme sind in Klammern angegeben. Zur Information sind, soweit möglich, auch die deutschen, englischen und französischen Artbezeichnungen angeführt.

Spalte ii: KN-Codes für lebende Exemplare

Diese Spalte enthält die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) für lebende Exemplare. Die Waren, die unter die KN- Codes in dieser Spalte eingereiht sind, werden amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) unterzogen.

Die durch die [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) eingeführte KN basiert auf dem weltweiten Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „HS“), das vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, jetzt Weltzollorganisation, ausgearbeitet und durch das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossene internationale Übereinkommen angenommen wurde, das im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates genehmigt wurde (im Folgenden „HS-Übereinkommen“). Die KN übernimmt bei den ersten sechs Stellen die Codenummern der Positionen und Unterpositionen des HS; nur die siebte und die achte Stelle bilden eigene Unterteilungen.

Sind nur bestimmte Waren eines vier-, sechs- oder achtstelligen Codes Kontrollen zu unterziehen und gibt es keine spezielle Unterteilung dieses Codes in der Warenklassifikation, wird dem Code ein ex vorangestellt (zum Beispiel ex 0106 49 00, da der KN-Code 0106 49 00 alle anderen Insekten umfasst und nicht nur die in der Tabelle aufgeführte Insektenart).

Spalte iii: KN-Code für reproduktionsfähige Teile

Diese Spalte enthält gegebenenfalls die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) für die Teile der Arten, die sich fortpflanzen können. Siehe auch die Erläuterung zu Spalte ii. Die Waren, die unter die KN-Codes in dieser Spalte eingereiht sind, werden amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) unterzogen.

Spalte iv: Kategorien der Waren, mit denen eine Verbindung besteht

Diese Spalte enthält gegebenenfalls die KN-Codes von Waren, zu denen die invasiven gebietsfremden Arten im Allgemeinen eine Verbindung aufweisen. Die Waren, die unter die KN-Codes in dieser Spalte eingereiht sind, werden keinen amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel](#)

15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 unterzogen. Siehe auch die Erläuterung zu Spalte ii.
Die Zahlenangaben in Spalte iv beziehen sich auf die folgenden KN-Codes:

- (1) 0301 11 00: Süßwasser-Zierfische
- (2) 0301 93 00: Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*,
Hypophthalmichthys spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo*
spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)
- (3) 0301 99 11: Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*,
Oncorhynchus keta, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus*
masou und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs
(*Hucho hucho*)
- (4) 0301 99 17: andere Süßwasserfische ⁵⁾
- (5) ex 0602: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstraten
- (6) ex 1211 90 86: frische Samen, nicht geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
- (7) ex 2530 90 00: Erde und Kultursubstrate
- (8) 4401: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder
ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle
und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen
zusammengepresst
- (9) 4403: Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob
zugerichtet
- (10) ex 6914 90 00: Keramische Töpfe für die Gartenarbeit
- (11) ex Kapitel 10: Getreide zur Aussaat
- (12) ex 2309 90: Zubereitungen von der zur Fütterung von Vögeln verwendeten Art
- (13) ex 1213: Heu

⁵⁾ Im Anhang der Verordnung (EU) 2016/1141 lautet dieser Eintrag „0301 99 18: andere Süßwasserfische“. In Hinblick auf eine Änderung der Kombinierten Nomenklatur ab 1. Jänner 2017 entspricht dieser Eintrag der Position „0301 99 17: andere Süßwasserfische“.

Anlage 2**Muster der Ausnahmegenehmigung**

Europäische Union — Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten Dokument für den Nachweis einer Genehmigung zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung	
Dieses Dokument liegt der Genehmigung und der invasiven gebietsfremden Art von unionsweiter Bedeutung, auf die sie sich bezieht, jederzeit bei (ein Dokument je Art und Sendung oder Bestand)	
1. Genehmigungsinhaber	2. Genehmigungsnummer
3. Versender/Ausführer (soweit zutreffend)	4. Datum der Genehmigungserteilung
	5. Gültigkeitsdauer (soweit zutreffend)
6. Empfänger/Einführer (soweit zutreffend)	7. Genehmigungserteilende Behörde
8. Sendung (bzw. Bestand)	
8a. Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	8b. Art (gebräuchliche Bezeichnung)
8c. KN-Code	8d. Beschreibung
8e. Nettomasse	8f. Menge
9. Ausnahme von Beschränkungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014:	10. Zweck der Genehmigungserteilung: <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Durchfuhr <input type="checkbox"/> Haltung <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Beförderung <input type="checkbox"/> Verwendung oder Tausch <input type="checkbox"/> Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung <input type="checkbox"/> Forschung <input type="checkbox"/> Ex-situ-Erhaltung <input type="checkbox"/> Wissenschaftliche Herstellung und anschließende medizinische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere Tätigkeiten nach entsprechender Zulassung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (in diesem Falle Feld 12 ausfüllen)

11. Bedingungen für genehmigte Tätigkeiten
12. Zulassungsbedingungen (nur für gemäß Artikel 9 („Zulassungen“) erteilte Genehmigungen)
13. Name des weisungsbefugten Beamten
14. Unterschrift
15. Stempel und Datum

Anweisungen für das Ausfüllen des Dokuments

Das Dokument ist von der für die Erteilung der Genehmigungen gemäß [Artikel 8 Absatz 2](#) und [Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) zuständigen Behörde auszufüllen. Es muss unterzeichnet, abgestempelt und datiert sein.

Das Dokument bitte in Großbuchstaben ausfüllen. Zur Wahl einer Option das Kästchen abhaken oder ankreuzen. Entfallen Angaben, sind die betreffenden Optionen bzw. die gesamten nummerierten Felder deutlich durchstreichen.

Feld 1.

Namen, Anschrift, Land, Telefonnummer und E-Mail-Anschrift der Einrichtung, der die Genehmigung erteilt wurde und/oder der Kontaktperson in dieser Einrichtung angeben.

Feld 2.

Die individuelle Kennnummer der Genehmigung angeben. Diese Nummer beginnt mit dem zweistelligen ISO- Code (ISO 3166 alpha-2) für den die Genehmigung erteilenden Mitgliedstaat, ausgenommen für Griechenland und das Vereinigte Königreich, für die die Abkürzungen EL und UK zu verwenden sind. Für die Zwecke des Genehmigungssystems gemäß [Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) muss sich um eine individuelle (einmalige) Nummer handeln.

Feld 3.

Namen, Anschrift, Land, Telefonnummer und E-Mail-Anschrift des Versenders bzw. des Ausführers angeben.

Feld 4.

Das Datum angeben, an dem die Genehmigung erteilt wurde.

Feld 5.

Gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer der Genehmigung (Anfangs- und Enddatum) angeben.

Feld 6.

Namen, Anschrift, Land, Telefonnummer und E-Mail-Anschrift der des Empfängers bzw. des Einführers angeben.

Feld 7.

Namen der zuständigen Behörde angeben, die die Genehmigung erteilt.

Feld 8.

Beschreibung der Sendung bzw. des Bestands an Exemplaren durch Ausfüllen der Felder 8a bis 8f:

Feld 8a.

Den wissenschaftlichen Namen der invasiven gebietsfremden Art von unionsweiter Bedeutung eintragen, für die die Genehmigung erteilt wurde.

Feld 8b.

Die gebräuchliche Bezeichnung der invasiven gebietsfremden Art eintragen, für die die Genehmigung erteilt wurde.

Feld 8c.

Die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) angeben (siehe [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates).

Feld 8d.

Genaue Beschreibung der Sendung oder des Bestands und der darin enthaltenen Exemplare.

Feld 8e.

Die Netto gesamtmasse der Sendung (bzw. des Bestands) in Kilogramm angeben. Entfällt, wenn die Angabe in Feld 8f gemacht wird.

Feld 8f.

Zahl der Exemplare in der Sendung angeben. Dieser Eintrag kann gemacht werden, wenn sich die Menge am besten in Stückzahlen angeben lässt. Entfällt, wenn die Angabe in Feld 8e gemacht wird.

Feld 9.

Ankreuzen, für welche der Beschränkungen gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) eine Ausnahme gewährt wurde.

Feld 10.

Ankreuzen, für welchen Zweck die Genehmigung erteilt wurde.

Feld 11.

Angeben, in welchen Abschnitten der Genehmigung geregelt ist, unter welchen Bedingungen die Tätigkeiten gestattet wurden ([Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#)).

Feld 12.

Angeben, in welchen Abschnitten der Genehmigung die Bedingungen für die von der

Kommission erteilte Zulassung beschrieben sind. Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung nach einer Zulassung durch die Kommission gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) erteilt wird.

Feld 13.

Den Namen des weisungsbefugten Beamten der zuständigen Behörde angeben, der dieses Dokument ausfüllt.

Feld 14.

Unterschrift des weisungsbefugten Beamten der zuständigen Behörde, der dieses Dokument ausfüllt.

Feld 15.

Amtlicher Stempel der zuständigen Behörde und Datum, an dem dieses Dokument ausgefüllt wurde.

Anlage 3

Österreichisches Eingangsdokument über Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014



Bundesamt für
Ernährungssicherheit

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Österreich

E I N G A N G S D O K U M E N T
für die Durchführung der Einführkontrolle
in Bezug auf
gelistete invasive gebietsfremde Arten

Rechtsgrundlagen:

- Pflanzenschutzgesetz 2011 iVm der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 iVm der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 idgF

Kontrolle:

Datum der Kontrolle:

Ort der Kontrolle:

Zeitpunkt der Kontrolle:

Kontrollorgan:

Beschreibung der Sendung:

Pflanzengesundheitszeugnis Nr. (optional)	
Transportdokument Nr. (AWB, etc.)	
Ware	
Herkunftsland	
Empfänger	
Anmelder	

Ergebnis der Einführkontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten:

Dokumentenkontrolle/Identitätskontrolle/Warenkontrolle:

- kein Hinweis auf eine gelistete invasive gebietsfremde Art
 Hinweis auf eine gelistete invasive gebietsfremde Art:

Entscheidung:

- Freigabe betr. gelisteter invasiver gebietsfremder Arten
 Ablehnung betr. gelisteter invasiver gebietsfremder Arten

Anlagen

- Gebührenbescheid
 Niederschrift über eine Probenahme
 Niederschrift über die Ablehnung einer Sendung
 Einfuhr genehmigung

Datum

Für den Direktor